

Betriebsatzung

für das Wasserwerk Markdorf

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 19. Juni 1987 (GBl.S. 284) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl.S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 08. OKT. 1991 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Markdorf und die Wasserversorgungsbetriebe der Stadtteile Riedheim und Ittendorf sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefaßt und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung, der gewerblichen Unternehmen und der öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Markdorf und den Stadtteilen Riedheim und Ittendorf mit Wasser.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgabe erhebt das Wasserwerk zur Bestreitung seiner Ausgaben kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "WASSERWERK MARKDORF".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.700.000,-- DM.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Werksausschuß, der Bürgermeister und die Werkleitung.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 12 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses und der Werkleitung,
2. den Erlaß von Satzungen,
3. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,

8. die Aufnahme von Fremddarlehen und die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb,
 9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
 10. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei mehr als 60.000,-- DM im Einzelfall,
 11. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes bei einem Betrag von mehr als 60.000,-- DM, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,
 12. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme 60.000,-- DM übersteigt,
 13. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 5.000,-- DM übersteigt,
 14. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 15. den Abschluß von Verträgen über den Bezug von Wasser und Energie sowie von sonstigen Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 16. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 17. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes,
 18. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 19. die Entlastung der Werkleitung,
 20. die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluß.
- (2) Der Gemeinderat legt im übrigen die Grundsätze für die Betriebsführung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister oder die Werkleitung kraft Gesetzes zuständig sind oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, dem Bürgermeister oder der Werkleitung übertragen hat.
- (3) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes sollen vom Werksausschuß vorberaten werden.

§ 6

Werksausschuß

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Markdorf gebildete Technische Ausschuß ist in Personalunion zugleich Werksausschuß für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Geschäftsgang im Werksausschuß gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Markdorf für beschließende Ausschüsse.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuß soll alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes beraten, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Werksausschuß entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeindeordnung zuständig ist, neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über
 1. die Feststellung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifabnehmer,
 2. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn der Aufwand 20.000,-- DM übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme mehr als 20.000,-- DM aber nicht mehr als 60.000,-- DM beträgt,

4. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im einzelnen mehr als 2.000,-- DM betragen aber 5.000,-- DM nicht übersteigen,
 5. den Abschluß von Konzessionsverträgen und Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern,
 6. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge,
 7. den Abschluß sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 8. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
 9. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter,
 10. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 11. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Wirtschaftsplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung
- (3) Wird der Werksausschuß wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Wenn eine Angelegenheit des Eigenbetriebes von besonderer Bedeutung ist, kann der Werksausschuß die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder des Gemeinderates zur Beschlußfassung unterbreiten.

§ 8

Aufgabenverteilung zwischen Gemeinderat und Werksausschuß

Hinsichtlich der Aufgabenzuständigkeit und deren Abgrenzung zwischen dem Gemeinderat (§ 5) und Werksausschuß (§ 7) gilt sinngemäß und ergänzend die Hauptsatzung der Stadt Markdorf.

§ 9

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Werksausschusses aufgehoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats oder des Werksausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Mißstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muß anordnen, daß Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleibt oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 10

Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, dem technischen und dem kaufmännischen Werkleiter. Technischer Leiter ist der jeweilige Leiter des Tiefbauamtes und kaufmännischer Leiter der jeweilige Leiter des Rechnungsamtes der Stadt Markdorf. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 11

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluß von Sonderabnehmerverträgen unbeschadet des § 7 Abs. 2 Ziff. 6.
- (2) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muß,

- b) Mehrausgaben geleistet werden müssen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muß.

§ 12

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.
- (3) In allen Fällen, in denen die Werkleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Gemeindeverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Gemeindeverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 13

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt ist ein Werkleiter.

§ 14

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 16 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuteilen. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 15

Geschäftsverteilung

Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Werksausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung.

§ 16

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 29.04.1980 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 08. OKT. 1991



Gerber, Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschuß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschuß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.